

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der J. G. Dahmen GmbH & Co. KG, insbesondere den Verkauf und die Lieferung von Waren.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preis und Zahlung

- 2.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Bei Kleinaufträgen werden Bearbeitungsaufschläge erhoben.
- 2.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung sind Zahlungen sofort nach Erhalt der Rechnung, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 2.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden marktübliche Verzugszinsen berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
- 2.4 Für Schecks und Überweisungen gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem wir über den Betrag verfügen können. Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 2.5 Mit Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
- 2.6 Bei Umarbeitungs- bzw. Beistellungsgeschäften sind die bei uns festgestellten Gewichte maßgebend. Umarbeitungs- bzw. Beistellungsmaterial, das vor Auslieferung des Halbzugs uns zur Verfügung stehen muß, ist frachtfrei anzuliefern.
- 2.7 Nachforderungen von Mehrwertsteuer aus Umarbeitungs- bzw. Beistellungsgeschäften, die sich aus welchem Grunde auch immer ergeben, sind vom Abnehmer sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu zahlen. Die Nachforderungen richten sich nach den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften.

3. Versand

- 3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- 3.2 Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl per Bahn „frei Stückgut-Station, ausschließlich Flächenfracht“ oder per Spediteur oder per Post „frei Bestimmungsort“. Der Abnehmer trägt jedoch die Versandkosten, wenn die Auftragswerte unter 500,- Euro liegen oder wenn es sich im Halbzugbereich um Lieferungen unter 1.000 kg handelt. Für Exportlieferungen gelten besondere Bedingungen.
- 3.3 Verpackung und Spulen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücklieferung in einwandfreiem Zustand gutgeschrieben.

4. Lieferung

- 4.1 Wir sind zu technisch bedingten Mehr- bzw. Minderlieferungen bis zu 10 % berechtigt.
- 4.2 Liefermöglichkeit bleibt in jedem Falle vorbehalten. Lieferfrist gilt nur als annähernd und unter der Voraussetzung glatten Geschäftsganges vereinbart. Dem Abnehmer wächst aus vollständiger oder verspäteter Lieferung oder Nichtbelieferung kein Anspruch auf Schadensersatz, sondern nur ein Recht auf Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unvollständige Lieferungen bzw. Teillieferungen, zu denen wir berechtigt sind, gelten als selbständiges Geschäft. Die Lieferzeit verlängert sich im Falle unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Rohstoffe) in angemessenem Umfang; wenn die Lieferung unmöglich wird, sind wir von der Lieferverpflichtung frei. In den Fällen der Lieferzeitverlängerung bzw. des Freiwerdens entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 5.2 Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unser Eigentum bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 5.3 Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Unbeschadet dieser Bestimmung ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.4 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. In diesem Fall oder bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen steht der etwa aus der Vorbehaltsware entstehende Miteigentumsanteil uns zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert des übrigen Teils Miteigentum einräumt und die Sache unentgeltlich für uns verwahrt.
- 5.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 5.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- 5.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern.

6. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

- 6.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche
Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so werden wir unter Ausschuß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers - nach unserer Wahl - Ersatz liefern oder nachbessern. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Ware als angenommen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate vom Tag der Lieferung ab Werk gerechnet. Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Lagerung und bei Verarbeitung der Ware. Der Abnehmer ist verpflichtet, die fehlerhaften Teile auf Anforderung auf seine Kosten an uns zu schicken und uns die Vornahme der Nachbesserung zu ermöglichen; die dazu erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, sind wir von jeder Gewährleistung befreit. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Abnehmer nur ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten leisten wir im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Ware.
Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen aus; Abgaben und Auskünfte über Eigenschaft und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Abnehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 6.2 Schadensersatzansprüche
Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche wie z. B. aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung und wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer oder unserer leitenden Angestellten. Dieser Haftungsausschluß umfaßt unmittelbare und mittelbare Schäden (Folgeschäden).

7. Rücktrittsrecht

- 7.1 Im Falle nicht termingerechter Selbstbelieferung mit Ware sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 7.2 Wenn der Abnehmer Vorräte, Waren oder Außenstände verpfändet oder anderen Gläubigern zur Sicherung übereignet oder wenn er fällige Zahlungen nicht leistet oder wenn sich seine Vermögenslage erheblich verschlechtert, sind wir ohne Fristsetzung berechtigt die Leistung zu verweigern, sofortige Barzahlung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Als Erfüllungsort für die aus dem Vertrag oder einem etwa erklärten Rücktritt heraus entstehenden Verbindlichkeiten wird Iserlohn vereinbart.
- 8.2 Der Gerichtsstand ist Iserlohn, soweit die Abnehmer Kaufleute (jedoch nicht Kaufleute nach § 4 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, das für den Wohnsitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluß der Gesetze in Ausführung des Haager Kaufrechtsabkommens.